

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 12/10 B

L 12 EG 55/08 (Bayerisches LSG)
S 30 EG 117/07 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Februar 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 24.2.2010 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf den Basisbetrag von 300 Euro monatlich übersteigendes Elterngeld während der ersten zwölf Lebensmonate ihres am 6.5.2007 geborenen Sohnes L. verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, "ob das Bundeselterngeldgesetz in der derzeit geltenden Fassung verfassungskonform ist bzw. ob insbesondere die im Elterngeldgesetz normierte unterschiedliche Leistungshöhe, die abhängig ist von dem im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes erzielten Einkommen der jeweiligen Antragstellerin bzw. des jeweiligen Antragstellers gegen Artikel 1, Artikel 3 bzw. Artikel 6 Grundgesetz verstößt". Dazu hat die Klägerin einen höchstrichterlichen Klärungsbedarf nicht hinreichend dargetan.
- 5 Zwar nimmt die Klägerin inhaltlich auf das vom LSG herangezogene Urteil des BSG vom 25.6.2009 (- B 10 EG 8/08 R - BSGE 103, 291 = SozR 4-7837 § 2 Nr 2) Bezug; sie hat jedoch nicht dargestellt, inwiefern angesichts dieses Urteils des BSG eine weitere höchstrichterliche



Klärung erforderlich sein soll. Sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, ihre eigene Ansicht zur Verfassungswidrigkeit der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorzutragen. Soweit die Klägerin geltend macht, das BSG habe sich nicht hinreichend mit ihren Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Art 1 Abs 1 Grundgesetz (GG) befasst, hätte sie sich nicht nur näher mit den Entscheidungsgründen des erkennenden Senats auseinandersetzen müssen, sondern auch auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art 1 GG eingehen müssen. Jedenfalls liegt es nicht nahe, dass ein Gesetz, welches durch eine Einkommensersatzfunktion gewisse Anreize zur persönlichen Kindererziehung schafft, die Anspruchsberechtigten zu marionettenähnlichen Objekten herabwürdigt.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)